

Antrag

der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Reginald Hanke, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Matthias Seestern-Pauly, Hermann Otto Solms, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Folgenabschätzung für die SCIP-Datenbank

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2018 (2018/851/EG) wurde die Europäische Chemikalienagentur beauftragt, eine Datenbank über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in Erzeugnissen zu erstellen und zu pflegen. Die Lieferanten von Erzeugnissen nach Artikel 3 Nummer 33 REACH Verordnung (1907/2006/EG) müssen die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 REACH Verordnung (1907/2006/EG) der Europäischen Chemikalienagentur nach Artikel 9 Absatz 2 EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) ab dem 05. Januar 2021 zur Verfügung zu stellen.

In der Umsetzung schuf die Europäische Chemikalienagentur die sogenannte SCIP-Datenbank. In der bisherigen Ausgestaltung dieser Datenbank ist die Angabe von Informationen verpflichtend, die über die Angaben gemäß Artikel 33 Absatz 1 REACH Verordnung hinausgehen. Durch die Angabe von sehr produkt-spezifischen Informationen und deren Veröffentlichung im Internet besteht die Gefahr, dass Lieferketten offen gelegt werden.

Die Datenbank über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in Erzeugnissen soll in Deutschland durch § 62a KrWG im nationalen Recht verankert werden. Dabei sollen die Daten nicht nur an die Europäische Chemikalienagentur übermittelt, sondern durch die Lieferanten von diesen Erzeugnissen eigenständig in die sogenannte SCIP-Datenbank eingetragen werden. Durch die Formulierung überschreitet der Wortlaut des § 62a KrWG eine 1:1 Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Dadurch entsteht eine Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der deutschen Wirtschaft durch einen massiven Bürokratieaufwand. Durch ein Impact Assessment könnte geklärt werden, ob dieser übergesetzliche Aufwand gerechtfertigt ist und einen effektiven Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leistet.

Das geltende Prinzip, dass mit dem Ende der Abfalleigenschaft auch die Anwendbarkeit des Abfallrechts endet, würde durch die Umsetzung im Kreislaufwirtschaftsgesetz durchbrochen. Vielmehr würden für Erzeugnisse, die kein Abfall sind, mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz das nationale Abfallrecht gelten und darüber hinaus eine chemikalienspezifische Informationspflicht gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur in systemfremder Weise im Abfallrecht verortet werden. Daher ist die Informationspflicht im Chemikalienrecht zu verankern. Dafür spricht auch die nicht-verpflichtende Nutzung der Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 REACH Verordnung durch die Recycling-Unternehmen (Drucksache 19/20890). Dadurch würde man dem Verursacherprinzip folgen, wie von der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass ein repräsentatives Impact Assessment durchgeführt wird, um den Nutzen der über Artikel 33 Absatz 1 REACH Verordnung hinausgehenden abgefragten Informationen zu ermitteln.
2. die Formulierung aus der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) 1:1 ins Kreislaufwirtschaftsgesetz zu übernehmen.
3. zu prüfen, ob eine Umsetzung im Chemikaliengesetz möglich und sinnvoller ist.

Berlin, den 15. September 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.